

MERKBLATT BEIHILFEN

Der "Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum" (BKLR) der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), bestehend aus sechs Bausteinen, basiert auf ausgewählten Förderprogrammen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR). Die daraus vergebenen Darlehen können Beihilfen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex EG-Vertrag) enthalten. Deshalb werden im Folgenden die wichtigsten Begriffe und Voraussetzungen rund um das Thema "Beihilfen" im Rahmen des BKLR erklärt, die für die Antragstellung relevant sind.

1 Begriff Beihilfe

Beihilfen können in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen dar, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, und bergen daher die Gefahr, den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verzerren. Deshalb ist die Gewährung von Beihilfen innerhalb der EU grundsätzlich verboten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen¹ (KMU-Beihilfen) sowie die Förderung, deren Höhe so gering ist, dass eine Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann ("De-minimis"-Beihilfen).

1.1 Beihilfen an die Landwirtschaft im engeren Sinne (Primärerzeugung)

Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 (Agrar-GVO) der EU-Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 193/1 vom 01.07.2014, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 327/1 vom 21.12.2022 (Gruppenfreistellungsverordnung Agrarsektor (Agrar-GVO)).

Auf dieser Verordnung basieren die Bausteine 1 und 2 des BKLR für die Landwirtschaft.

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 ("De-minimis" Agrarsektor) der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis"-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24.12.2013.

Auf dieser Verordnung basiert der Baustein 6 des BKLR für die Landwirtschaft.

1.2 Beihilfen an Unternehmen in sonstigen Wirtschaftsbereichen

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 156/1 vom 20.06.2017 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (GVO)).

Sie ist Grundlage für die Bausteine 3 und 4 des BKLR für die Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 ("De-minimis" Allgemein) der EU-Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis"-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L vom 15. Dezember 2023.

¹ Die genaue Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finden Sie in unserem Merkblatt "KMU-Definition der EU".

Auf dieser Verordnung basiert der Baustein 5 des BKLR. Die Förderausschlüsse nach Art. 1 Abs. 2-5 GVO bzw. Art. 1 Abs. 3-7 Agrar-GVO sind zu beachten. Dies wird über die jeweiligen Programmbedingungen sichergestellt.

1.3 Sonstige Beihilfen

Neben den genannten Verordnungen, die Grundlage des BKLR sind, gibt es die **Verordnung (EG) 2023/2832** (DAWI-"De-minimis") der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis"-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L vom 15. Dezember 2023.

Eine DAWI-"De-minimis"-Beihilfe wird als Ausgleich gewährt, um die defizitäre Erbringung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ durch ein Unternehmen zu kompensieren, das mit dieser Dienstleistung vom Staat betraut wurde.

So kann beispielsweise eine Kommune ein Unternehmen mit einer öffentlichen Dienstleistung beauftragen (sogenannter Betrauungsakt). Handelt es sich um eine DAWI-"De-minimis"-Beihilfe, so erhält das Unternehmen eine entsprechende Beihilfebescheinigung von der Kommune.

Unter dem BKLR werden keine DAWI-"De-minimis"-Beihilfen zugesagt. Sofern ein Unternehmen jedoch neben "De-minimis"-Beihilfen Agrarsektor auch DAWI-"De-minimis"-Beihilfen von anderen Fördermittelgebern erhalten hat, sind diese in der Beihilfeerklärung anzugeben.

Detaillierte Informationen zu den "De-minimis"-Beihilfen finden Sie in unserem Merkblatt "De-minimis-Beihilfen"

2 Begriff "Anreizeffekt"

Beihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Beihilfe erforderlich ist und als Anreiz zur Weiterentwicklung von Tätigkeiten und Maßnahmen wirkt. Beihilfen für Tätigkeiten, die der Beihilfeempfänger ohnehin aufgenommen hätte, sind daher nicht förderfähig. Ebenso können für bereits abgeschlossene Maßnahmen Beihilfen nicht rückwirkend gewährt werden.

Daher muss der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für die Maßnahme oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag gestellt haben. Der Beihilfeantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung der Maßnahme oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses der Maßnahme bzw. der Tätigkeit,
- Standort der Maßnahme bzw. der Tätigkeit,
- eine Aufstellung der Kosten,
- Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für die Maßnahme bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

Für alle Vorhaben, die nach den "De-minimis"-Verordnungen gefördert werden, entfällt der Beihilfeantrag.

3 Berechnung des Beihilfewertes

Für jede Beihilfeart (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften) wird berechnet, mit welchem Euro-Betrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleich gesetzt werden kann. Die Höhe dieser Vergünstigung wird als **Beihilfewert** der Förderung bezeichnet. Die Bewilligungsstelle (hier die ILB) ist verpflichtet, dem Unternehmen den Beihilfewert mitzuteilen und auf die entsprechende EU-Verordnung hinzuweisen.

Im Fall von Zuschüssen ist der Beihilfewert gleich dem gesamten Zuschuss in Euro. Wird dieser Wert ins Verhältnis zu den förderfähigen Investitionskosten gesetzt, so erhält man die **Beihilfeintensität**.

Im Falle zinsverbilligter Darlehen – wie beim BKLR - ist nicht der gesamte Darlehensbetrag als Beihilfewert zu betrachten. Hier wird nur der Zinsvorteil berücksichtigt, den das Unternehmen erhält. Der Darlehensbetrag als solcher ist wieder zurückzuzahlen. Dieser Zinsvorteil errechnet

sich aus der Differenz zwischen dem Zinssatz für den Darlehensnehmer und dem bei Darlehenszusage gültigen Referenzsatz der EU-Kommission. Der Referenzsatz spiegelt dabei näherungsweise den "Marktzinssatz ohne Vergünstigung" wider. Außerdem ist bei der Berechnung zu berücksichtigen, dass die Zinsverbilligung im Rahmen des BKLR nur bis zu 10 Jahren gewährt wird. Um am Tage der Darlehenszusage einen exakten Beihilfewert in Euro zu erhalten, werden deshalb alle „zukünftigen Zinsvorteile“ auf den Zeitpunkt der Darlehensgewährung abgezinst. Das Ergebnis ist dann der Beihilfewert des zinsvergünstigten Darlehens.

Sofern ein Darlehen eine Beihilfe enthält, weist die ILB die Beihilfeintensität und den Beihilfewert dieses Darlehens in der Darlehenszusage an die Hausbank aus. Sofern Darlehen nach den "De-minimis"-Verordnungen zugesagt werden, wird die Beihilfe in der Beihilfebescheinigung für den Darlehensnehmer ausgewiesen. Diese Beihilfebescheinigung ist vom Darlehensnehmer aufzubewahren.

4 **Beihilfeobergrenzen**

In den für die sechs Bausteine des BKLR relevanten und zuvor genannten zwei EU-Verordnungen werden unterschiedliche **Beihilfeobergrenzen** festgelegt. Hintergrund für diese Grenzwerte ist beispielsweise, dass die EU-Kommission davon ausgeht, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, wenn sich die Vergünstigung innerhalb dieser Grenzen bewegt. Es gibt zwei Arten von Höchstgrenzen:

- a) Die so genannte "**maximale Beihilfeintensität**" in Prozent gibt an, wie hoch der Anteil der Beihilfen an den förderfähigen Investitionskosten eines Vorhabens maximal sein darf (relative Höchstgrenze).
- b) Der sogenannte "**maximale Beihilfewert**" in Euro legt fest, wie viel Beihilfen ein Unternehmen für eine Maßnahme insgesamt erhalten darf (absolute Höchstgrenze).

Die Obergrenzen beziehen sich ausschließlich auf die spezielle Maßnahme, welche gefördert werden soll. Eventuell bereits erhaltene Förderungen bei anderen abgeschlossenen Maßnahmen sind hier nicht zu berücksichtigen.

Hat der Darlehensnehmer für dieselbe Maßnahme Fördermittel erhalten, empfehlen wir, die entsprechenden Zuwendungsbescheide auf "De-minimis"-, DAWI-"De-minimis" bzw. Beihilfewerte nach den VO (EU) 2023/2831 und VO (EU) 2023/2832 zu überprüfen. "De-minimis"- und DAWI-"De-minimis"-Beihilfen werden im Zuwendungsbescheid und einer besonderen Bescheinigung ausdrücklich als solche bezeichnet. Die EU-Direktzahlungen (entkoppelte Betriebsprämien, Flächenzahlungen) sowie Ausgleichszulagen sind nicht zu berücksichtigen.

5 **Wie wird die Einhaltung der Beihilfeobergrenzen bei Kumulierung von "De-minimis"-Beihilfen geprüft?**

Anhand der Angaben des Darlehensnehmers in der "De-minimis"-Erklärung stellt die ILB sicher, dass die zeitraum- und unternehmensbezogenen Obergrenzen für "De-minimis"-Beihilfen eingehalten werden. Bei den Angaben über bereits erhaltene Beihilfen ist es wichtig, dass der Darlehensnehmer den Begriff „einziges Unternehmen“ berücksichtigt.

Der Beihilfewert des Darlehens wird in der Beihilfebescheinigung an den Darlehensnehmer ausgewiesen.

6 **Kumulierung von Beihilfen für dieselbe Maßnahme**

Erhält ein Unternehmen für dieselbe Maßnahme mehrere Beihilfen, muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen und "De-minimis"- sowie DAWI-"De-minimis"-Beihilfen ("Kumulierung") die jeweils zulässigen Beihilfeobergrenzen in Prozent der förderfähigen Kosten und in Euro gemäß Tabelle I nicht überschritten werden. In Einzelfällen können auch höhere Obergrenzen zulässig sein. Die Berater der ILB sind bei Fragen gern behilflich.

Tabelle I: Maximale Beihilfeobergrenzen bei Kumulierung für dieselbe Maßnahme

Verordnung (EU)	BKLR-Bausteine	maximale Beihilfeobergrenzen bei Kumulierung in % der förderfähigen Kosten und in Euro
Nr. 2022/2472 „Agrar-GVO“	Wachstum Nachhaltigkeit	40 %, maximal bis zu 500.000 EUR pro Unternehmen und Investitionsmaßnahme (Primärproduktion) maximal bis zu 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsmaßnahme (Verarbeitung und Vermarktung)
Nr. 651/2014 „AGVO“	Wachstum und Wettbewerb Umwelt- und Verbraucherschutz	10 % bei mittleren Unternehmen im Sinne der KMU-Kriterien, 20 % bei kleinen Unternehmen im Sinne der KMU-Kriterien, maximal bis zu 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsmaßnahme
2023/2831 "De-minimis - Allgemein"	Energie vom Land	Es gilt die max. zulässige Beihilfeintensität aus dem zusätzlich gewährten Förderprogramm (unter Anrechnung der von der ILB gewährten "De-minimis"-Beihilfe)
Nr. 1408/2013 „De-minimis Agrarsektor“	Produktions-sicherung	Es gilt die Beihilfeintensität aus dem zusätzlich gewährten Förderprogramm (unter Anrechnung der von der ILB gewährten "De-minimis"-Beihilfe)

7 Wie wird die Einhaltung der Beihilfeobergrenzen bei Kumulierung von Beihilfen für dieselbe Maßnahme geprüft?

Für die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften von Beihilfen für dieselbe Maßnahme ist der Darlehensnehmer verantwortlich.

Eine „Kumulierungsprüfung“ ist durchzuführen, wenn für die beantragte Maßnahme weitere Beihilfen gewährt werden.

Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

- a) Mithilfe des Darlehensrechners unter www.rentenbank.de kann der Darlehensnehmer vor Antragstellung überschlägig die Beihilfeintensität des gewünschten Darlehens überprüfen. Dieser berücksichtigt jedoch nicht die Zinsverbilligung der ILB. Stellt er bereits hier fest, dass er aufgrund mehrerer gewährter Beihilfen bei verschiedenen Fördermittelgebern die maximal zulässige Beihilfeintensität gemäß Tabelle I überschreitet oder sehr nahe an diese herankommt, empfiehlt es sich, Kontakt mit der ILB aufzunehmen. Gemeinsam können in diesem frühen Stadium die verschiedenen Möglichkeiten besprochen werden.
- b) In der Darlehenszusage der ILB an die Hausbank werden die Beihilfeintensität und der Beihilfewert des BKLR-Darlehens genannt und in den Darlehensvertrag mit dem Darlehensnehmer übernommen. Jetzt führt der Darlehensnehmer die unter Punkt a dargestellte Prüfung erneut durch und addiert alle erhaltenen Beihilfen in Bezug auf die zu finanzierende Maßnahme. Diesen Wert vergleicht der Darlehensnehmer mit den jeweils gültigen Obergrenzen aus Tabelle I. Reichen die Obergrenzen nicht aus, kann anhand des entsprechenden

EU-Verordnungstextes überprüft werden, ob nicht auch höhere Obergrenzen möglich sind. Dabei ist die ILB gern behilflich.

- c) Vor Abruf des BKLR-Darlehens reicht der Darlehensnehmer bei seiner Hausbank das Formular "Kumulierungserklärung" ein. Hier bestätigt er, dass bei einer Gewährung bzw. Beantragung mehrerer Beihilfen für dieselbe Maßnahme die maximale Beihilfeintensität in Prozent und der Beihilfehöchstwert in Euro eingehalten werden. Diese Erklärung verbleibt im Original in den Kreditakten der Hausbank. Die Hausbank kann nun das Darlehen bei der ILB abrufen.

Gern stehen die Berater der ILB für Rückfragen telefonisch unter 0331 660-2211 zur Verfügung.

Ergänzende Informationen rund um das Thema Beihilfen zu Förderprogrammen der Landwirtschaftlichen Rentenbank erhalten Sie unter www.rentenbank.de.